

# naldo-Tarifbestimmungen

## **Stand: 01.01.2021 Gültigkeitsbeginn**

### **5.16. Abo 25**

#### **5.16.1. Allgemeine Regelungen**

Das Abo 25 kann bis einschließlich des Monats, in dem das 26. Lebensjahr vollendet wird, bezogen werden und über das 26. Lebensjahr hinaus, sofern eine Berechtigung zur Nutzung von Schülermonatskarten gemäß Nr. 5.6.1 vorliegt.

Das Abo 25 berechtigt grundsätzlich innerhalb des gesamten Verbundgebietes zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen. Abo-25-Fahrausweise sind persönliche Fahrausweise und nicht übertragbar. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. ein Schülerschein) nachzuweisen.

Eine Mitnahmeregelung besteht für Abos 25 nicht (mit Ausnahme der Regelung von Nr. 3.3 Satz 3).

Abo-25-Fahrausweise – mit Ausnahme der Ausgabe als Handy-Ticket - gelten über den aufgedruckten Zeitraum hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des auf den Gültigkeitszeitraum folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages. Abo-25-Fahrausweise mit der Ausgabe als Handy-Ticket gelten dagegen über den abgebildeten Kalendermonat hinaus bis 5.00 Uhr am Folgetag.

Das Abo 25 berechtigt in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

Das Abo 25 kann online über die Internetadresse [www.naldo.de](http://www.naldo.de) bestellt werden. Der Bestellung ist ein Altersnachweis (z. B. Kopie des Personalausweises) bzw. ein Nachweis zur Berechtigung zur Nutzung von Schülermonatskarten gemäß Nr. 5.6.1 beizufügen. Die Berechtigten gemäß Nr. 5.6.1 haben im Rahmen ihrer Abo-25-Beantragung Angaben zu ihrem Wohnort und ihrem Schul-/Ausbildungsort zu machen. Auf die Fahrausweise werden Name und Anschrift des Inhabers aufgebracht.

Bei Verlust oder Zerstörung gelten die Regelungen von Nr. 5.8.2 (hinsichtlich persönlicher Abo-Karten) analog.

Für Fahrgelderstattungen der Abos 25 gilt § 10 Abs. 4 der naldo-Beförderungsbedingungen entsprechend (in den Fällen von Nr. 5.16.9 gilt dies gegenüber dem Schulwegkostenträger).

### **5.16.2. Preis**

Die Nutzer des Abo 25 erhalten im Falle einer Fahrausweis-Erfordernis von mindestens 2 Waben einen Zuschuss pro Abo-Monat von den Zuschuss gewährenden Landkreisen, der jedoch grundsätzlich direkt über die Ausgabestellen des Abo 25 den Verkehrsunternehmen weitergeleitet wird, so dass gegenüber den Nutzern des Abos 25 letztlich folgende Preisfestsetzung durchgeführt werden kann: Der monatliche Preis des Abo 25 beträgt 11/12 des Preises der Schülermonatskarte der Preisstufe für 2 Waben (Preisstufe 2), aufgerundet auf 0,10 €.

Für Berechtigte zur Nutzung von Schülermonatskarten gemäß Nr. 5.6.1., sofern der Wohnort und der Schulort sowie bei Auszubildenden zusätzlich der Ausbildungsort innerhalb der gleichen Wabe liegen, ermäßigt sich der monatliche Preis auf 11/12 des Preises der Schülermonatskarte für eine Wabe (Preisstufe 1 bzw. Preisstufe 20), aufgerundet auf 0,10 €. Diese Regelung gilt nicht für Waben in tariflichen Übergangsbereichen zu Nachbarverbänden (siehe Anlage 2: grüne und orange markierte Waben).

Für Berechtigte zur Nutzung von Schülermonatskarten gemäß Nr. 5.6.1., sofern der Wohnort und der Schulort sowie bei Auszubildenden zusätzlich der Ausbildungsort innerhalb des Geltungsbereichs ein und desselben Stadttarifs gemäß Anlage 5A liegen, ermäßigt sich der monatliche Preis auf 11/12 des Preises der Schülermonatskarte des entsprechenden Stadttarifs, aufgerundet auf 0,10 €.

Für den Stadttarif Tübingen (Preisstufe 11) erfolgt eine gesonderte Preisfestsetzung. Die Stadt Tübingen finanziert hierbei eine Ermäßigung.

Der Wohnort und der Schul-/Ausbildungsort sind bei Inanspruchnahme einer solchen Ermäßigung nachzuweisen. Die Vertriebsstelle kann eine Aktualisierung des Nachweises des Wohnortes und des Schul-/Ausbildungsortes einfordern. Bei Nichterbringung des Nachweises kann das Abonnement von der Vertriebsstelle gekündigt werden.

### **5.16.3. Beginn**

Der Bezug des Abo 25 kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats die entsprechende Bestellung mit SEPA-Lastschriftmandat bei der Ausgabestelle vorliegt bzw. im Internet über [www.naldo.de](http://www.naldo.de) eine entsprechende Bestellung eingegangen ist. Der Abonnementvertrag kommt vorbehaltlich einer positiv ausgefallenen Bonitätsprüfung mit Zusendung der Fahrkarten zustande und besteht mit dem Unternehmen, das die Karten ausgibt.

Das Abo 25 muss monatlich bezahlt werden. Der monatliche Einzugsbetrag ist im Voraus in einer Summe zu entrichten. Das ausgebende Unternehmen muss ermächtigt werden, diesen Betrag bis auf weiteres vom Girokonto eines Geldinstitutes einzuziehen. Der Kunde verpflichtet sich, ab jedem 15. des Vormonats den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Das SEPA-Lastschriftmandat schließt das Einverständnis zur Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Einzugsbetrags bei Tarifänderungen (siehe Nr. 5.16.6) oder bei Änderungen des räumlichen Geltungsbereiches der Fahrkarten (siehe Nr. 5.16.8) gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

### **5.16.4. Dauer**

Das Abonnement gilt für mindestens 12 aufeinanderfolgende Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich um jeweils weitere 12 Monate, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere Fahrkarten zugeschickt werden.

Das Abo 25 endet regulär mit Ablauf des Monats, in dem der Abonnent das 26. Lebensjahr vollendet. Eine gesonderte Kündigung seitens des Abonnenten ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Ist der Abonnent Schüler/Auszubildender gemäß Nr. 5.6.1, kann das Abo 25 bei Vorlage gegenüber der Vertriebsstelle einer von der Schule bzw. vom Ausbildungsbetrieb ausgestellten Berechtigungsbescheinigung unter Angabe des (voraussichtlichen) Endes des Schulbesuchs bzw. der Ausbildung über das 26. Lebensjahr hinaus begonnen oder fortgeführt werden. Das Abo 25 endet in diesem Fall spätestens mit dem Monat, in dem der Schulbesuch bzw. die Ausbildung endet; eine gesonderte Kündigung seitens des Abonnenten ist in diesem Fall nicht erforderlich. Besteht die Berechtigung für das Abo 25 über den ursprünglich bescheinigten Zeitraum hinaus fort, kann der Abonnent unter Vorlage einer neuen Bescheinigung bis spätestens einen Monat vor Ablauf des ursprünglich bescheinigten Zeitraums eine Verlängerung des Abos vornehmen.

### **5.16.5. Beendigung**

Für Nachberechnungen bei vorzeitiger Kündigung vor Ablauf der 12-Monatsfrist wird der Differenzbetrag zwischen dem Preis des Abos 25 der Preisstufe 2 und der Schülermonatskarte für 3 Waben (Preisstufe 3) für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum zuzüglich einer Gebühr von 2,00 € zugrunde gelegt, maximal jedoch die Differenz zwischen den aufsummierten monatlichen Einzugsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für den Abonnementpreis, der für den Bezug dieser 12 Monate zu zahlen gewesen wäre.

Nutzern des Abo 25 zu Preisen der Preisstufe 1 bzw. der Stadttarife gemäß 5.16.2 wird abweichend davon der Differenzbetrag zwischen dem entsprechenden Preis des Abos 25 und der entsprechenden Schülermonatskarte für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum zuzüglich einer Gebühr von 2,00 € berechnet.

Ansonsten gelten die Regelungen von Nr. 5.8.5 (hinsichtlich monatlicher Zahlweise) analog.

Der Abonnent ist nach Vollendung des 26. Lebensjahres verpflichtet, bei Wegfall der Berechtigung für das Abo 25 den Abo-Vertrag zu kündigen. Es erfolgt ggf. eine Nachberechnung gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts.

### **5.16.6. Tarifänderungen**

Es gelten die Regelungen von Nr. 5.8.6 (hinsichtlich monatlicher Zahlweise) analog.

### **5.16.7. Fehlende Kontodeckung**

Ist der Einzug der monatlichen Fahrkartenpreise mangels Kontodeckung nicht möglich oder wird ein Einzug vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt, kann das Abonnement vom ausgebenden Unternehmen fristlos gekündigt werden. Die anfallenden Rücklastschriften und die erhobenen Mahngebühren sind vom Kunden zu tragen. Durch die Kündigung werden die Fahrkarten ungültig. Sie sind der Ausgabestelle zu übergeben. Wird die Übergabe verweigert, hat der Kunde Ersatz in Höhe einer Schülermonatskarte für 3 Waben (Preisstufe 3) für jeden Monat zu leisten, für den die Übergabe verweigert wird.

Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat genannten Kontos, so haften Abonnent (bzw. ggf. dessen gesetzlicher Vertreter) und Kontoinhaber für alle aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

Sofern der Kunde nicht mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, wird zusätzlich der Unterschied zwischen Abonnementpreis und Schülermonatskarte für 3 Waben (Preisstufe 3) für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum zuzüglich einer Gebühr von 2,00 € nacherhoben, maximal jedoch die Differenz zwischen den aufsummierten monatlichen Einzugsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für den Abonnementpreis, der für den Bezug dieser 12 Monate zu zahlen gewesen wäre.

#### **5.16.8. Änderungen des Abonnements**

Die Regelungen von Nr. 5.8.8 (hinsichtlich monatlicher Zahlweise) gelten analog.

#### **5.16.9. Abo 25 mit Beteiligung von Schulwegkostenträgern**

Schüler können das Abo 25 nur dann mit Kostenerstattung durch einen Schulwegkostenträger beziehen, sofern ein Zuschuss gemäß Nr. 5.16.2 gewährt wird.

Schulwegkostenträgern in tariflichen Übergangsbereichen gemäß Nr. 11 wird alternativ im Rahmen der Kostenerstattung für das Abo 25 anstelle eines Zuschusses ein Betrag in Höhe des Preises der Schülermonatskarte der Preisstufe für die Fahrstrecke Wohnort-Schulort berechnet. Im Kalendermonat August findet in diesem Fall keine Zahlung statt (stattdessen Preisberechnung auf Basis einer elfmonatigen Zahlweise). Die Abonnenten bezahlen in diesen Fällen maximal den in der jeweiligen Schülerbeförderungssatzung des betreffenden Schulwegkostenträgers außerhalb der naldo-Tarifbestimmungen festgelegten Eigenanteil. Die Eigenanteile werden von der jeweils zuständigen Vertriebsstelle eingezogen.

Schüler, die Kostenerstattung durch einen Schulwegkostenträger erhalten, können das Abo 25 regulär nur zum 1. September eines Jahres beginnen. Ausnahmen sind im Falle von Schulwechsel oder Wohnortwechsel sowie für den Fall, dass der Schul- bzw. Ausbildungsort erst zu einem späteren Zeitpunkt endgültig feststeht, möglich.

Der Schulwegkostenträger kann vorläufige Abo-25-Fahrausweise mit einem Geltungszeitraum von maximal 15 Tagen ausstellen, wenn der bestellte Abo-25-Fahrausweis zum Beginn des Gültigkeitszeitraumes

noch nicht vorliegt. Vorläufige Fahrausweise sind zurückzugeben, sobald der reguläre Abo-25-Fahrausweis ausgegeben wird.

Die Kündigung des Abonnements durch Kunden, die Kostenerstattung durch einen Schulwegkostenträger erhalten, ist nicht möglich. Ausnahmen sind bei Schulortwechsel, Wohnortwechsel oder gesundheitlichem Ausschluss von der Schulteilnahme sowie zum Schuljahresende möglich.

Das Abo 25 endet bei kostenerstattungsberechtigten Schülern regulär mit dem Monat August des Abschluss-Schuljahrs.

Der Vertrieb des Abos 25 wird für kostenerstattungsberechtigte Schüler in einem gesonderten vertrieblichen Verfahren durchgeführt. Berechtigte zum Erwerb von Schülermonatskarten, die nicht kostenerstattungsberechtigt sind, können in dieses vertriebliche Verfahren einbezogen werden. Es gelten dann für diese die entsprechenden tariflichen Bestimmungen – insbesondere obige Regelungen von Nr. 5.16.9, so dass abweichend von Nr. 5.16.2 ebenfalls für elf Monate der Preis der entsprechenden Schülermonatskarte berechnet wird (dementsprechend im Kalendermonat August keine Zahlung).

Die monatlichen Fahrtberechtigungen können dann bezogen werden, wenn ein SEPA-Lastschriftmandat für die monatlichen Abbuchungsbeträge vorliegt. Das erteilte SEPA-Lastschriftmandat schließt das Einverständnis zur Erhöhung oder Verringerung der monatlichen Abbuchung bei Tarifänderungen bzw. Änderungen des Eigenanteils gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

#### **5.16.10. Verlust oder Zerstörung**

Im Falle von Abos 25 mit Beteiligung von Schulwegkostenträgern (gemäß Nr. 5.16.9) wird für abhanden gekommene oder zerstörte Fahrausweise pro Fahrausweis ein Ersatz-Fahrausweis gegen eine Gebühr von 6,00 € ausgestellt; für zwei und mehr Ersatzkarten beträgt bei einem Ausgabevorgang die Gebühr 12,00 €. Maximal werden 6 Ersatz-Fahrausweise pro Schuljahr ausgegeben. Weist der Fahrgast nach, dass für die Ersatzausstellung Bearbeitungskosten nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind, so ermäßigt sich die Gebühr dementsprechend. Abhanden gekommene Abo-25-Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

Ansonsten gelten die Regelungen von Nr. 5.8.2 (hinsichtlich persönlicher Abokarten) analog.

# Fahrpreisverzeichnis – Standard-Fahrausweisangebote

## Fahrpreisverzeichnis Sonderfahrausweisangebote siehe Anlagen 8A+8B

### Fahrscheine mit beschränkter Fahrtenzahl

Waben	1	2	3	4	ab 5
Preisstufe	1	2	3	4	5
Einzelfahrschein Erw. <sup>1)</sup>	2,70 €	3,70 €	5,40 €	7,20 €	9,00 €
Einzelfahrschein Kind	1,90 €	2,60 €	3,70 €	5,00 €	6,30 €
Anschlussfahrschein	1,90 €	2,60 €	3,70 €	5,00 €	6,30 €

Stadttarif (ST) / Wabe	ST I	ST II	ST SIG	ST TÛ	RT (220) <sup>2)</sup>
Preisstufe	Div.	Div.	41	11	20
Einzelfahrschein Erw	2,00 €	1,40 €	1,80 €	2,60 €	2,70 €
Einzelfahrschein Kind	1,40 €	1,00 €	1,20 €	1,40 €	1,90 €

Die Anwendung der Stadttarife I und II und der jeweilige Geltungsbereich ist der Anlage 5A zu entnehmen.

Erläuterung der Fußnoten:

- <sup>1)</sup> Zusätzlich wird ein Einzelfahrschein Kurzstrecke zu 2,20 € angeboten. Gültigkeitsbereiche: siehe Anlage 11.
- <sup>2)</sup> Im Falle eines vom Fahrgastpreis abweichenden Vollkostenpreises ist der Vollkostenpreis am Ende der vorliegenden Anlage 3 dargestellt.

## Fahrscheine mit unbeschränkter Fahrtenzahl

Waben	1	2	3	4	ab 5
Preisstufe	1	2	3	4	5
Tagesticket Erw.	4,60 €	6,40 €	9,30 €	12,40 €	15,50 €
Tagesticket Kind	3,60 €	5,00 €	7,20 €	9,80 €	12,40 €
Tagesticket Gruppe	13,00 €	16,50 €	18,50 €	20,50 €	22,00 €
Monatskarte	62,10 €	85,10 €	125,60 €	166,20 €	203,80 €
9-Uhr-Monatskarte	48,10 €	66,00 €	97,30 €	128,80 €	157,90 €
Schülermonatskarte	46,60 €	63,80 €	94,20 €	124,70 €	152,90 €
Jahres-Abo / monatliche Zahlweise					
Übertragbar	54,30 €	74,50 €	109,90 €	145,40 €	178,30 €
Persönlich	49,20 €	67,40 €	99,50 €	131,60 €	161,40 €
9-Uhr-Jahres-Abo / monatliche Zahlweise					
Übertragbar	42,10 €	57,70 €	85,20 €	112,70 €	138,20 €
Persönlich	38,10 €	52,20 €	77,10 €	102,00 €	125,10 €
Jahres-Abo / jährliche Zahlweise					
Übertragbar	627,60 €	859,20 €	1.268,40 €	1.678,80 €	2.058,00 €
Persönlich	565,20 €	774,00 €	1.142,40 €	1.512,00 €	1.854,00 €
<b>Stadttarif (ST) / Wabe</b>					
Preisstufe	ST I	ST II	ST SIG	ST TÜ <sup>2)</sup>	RT (220) <sup>2)</sup>
	Div.	Div.	41	11	20
Tagesticket Erw.	3,50 €	2,40 €	3,50 €	4,60 €	3,50 €
Tagesticket Kind	2,80 €	2,00 €	2,20 €	2,50 €	2,50 €
Tagesticket Gruppe	10,00 €	7,00 €		11,00 €	13,00 €
Monatskarte	49,00 €	31,90 €	42,00 €	55,00 €	62,10 €
9-Uhr-Monatskarte	38,00 €	24,70 €		42,60 €	48,10 €
Schülermonatskarte	36,70 €	23,90 €	30,00 €	29,00 €	30,00 €
Jahres-Abo / monatliche Zahlweise					
Übertragbar	42,90 €	27,90 €	31,00 €	48,20 €	54,30 €
Persönlich	38,80 €	25,30 €		43,60 €	33,00 €
9-Uhr-Jahres-Abo / monatliche Zahlweise					
Übertragbar	33,20 €	21,60 €		37,10 €	42,10 €
Persönlich	30,10 €	19,60 €		33,80 €	30,00 €
Jahres-Abo / jährliche Zahlweise					
Übertragbar	494,40 €	321,60 €		550,60 €	627,60 €
Persönlich	446,40 €	290,40 €		495,20 €	365,00 €

Die Anwendung der Stadttarife I und II und der jeweilige Geltungsbereich ist der Anlage 5A zu entnehmen.



## Fahrscheine mit unbeschränkter Fahrtenzahl und netzweiter Gültigkeit

naldo (Netz)	Preis
Gästekarte (Schulaustausch)	4,20 € pro Tag
Kindergartenkind-Monatskarte	23,30 €
Tricky Ticket	23,30 €
Abo 25 PS 1	42,80 € (bzw. 46,60 € bei 11-mtl. Zahlweise) pro Monat
Abo 25 PS 2	58,50 € (bzw. 63,80 € bei 11-mtl. Zahlweise) pro Monat
Abo 25 PS 3	94,20 € <sup>7</sup> (nur 11-mtl. Zahlweise) pro Monat
Abo 25 PS 4	124,70 € <sup>7</sup> (nur 11-mtl. Zahlweise) pro Monat
Abo 25 PS 5	152,90 € (nur 11-mtl. Zahlweise) pro Monat
Abo 25 PS 20 <sup>2</sup>	27,50 € (bzw. 30,00 € bei 11-mtl. Zahlweise) pro Monat
Abo 25 ST I <sup>2</sup>	33,70 € (bzw. 36,70 € bei 11-mtl. Zahlweise) pro Monat
Abo 25 ST II	22,00 € (bzw. 23,90 € bei 11-mtl. Zahlweise) pro Monat
Abo 25 ST TÛ	22,00 € (bzw. 29,00 € bei 11-mtl. Zahlweise) pro Monat
Semesterticket <sup>3)</sup>	109,70 €
Anschluss-Semesterticket <sup>4)</sup>	167,30 €
Senioren-Abo	51,80 € pro Monat
Senioren- Abo Partnerkarte	36,30 € pro Monat

## Sonstige Fahrscheine <sup>6)</sup>

Zuschlag 1. Klasse	Preis
Einzelfahrt <sup>5)</sup>	Einzelfahrschein Kind der jeweiligen Preisstufe
Pro Tag <sup>5)</sup>	Tagesticket Kind der jeweiligen Preisstufe
Monatskarte	31,10 €
Abokarte bei monatlicher Zahlweise, Eltern-Spar-Karte und Abo 63 plus	24,60 €
Jahres-Abo bei jährlicher Zahlweise	283,20 €

Mitnahme Fahrrad/Sperriges Gepäck	Preis
Einzelfahrschein Fahrrad	Einzelfahrschein Kind der jeweiligen Preisstufe
Einzelfahrschein sperriges Gepäck	jeweiligen Preisstufe
Pro Tag	Tagesticket Kind der jeweiligen Preisstufe

Wabe Reutlingen PS 20	Vollkostenpreis
Tagesticket Erwachsener	4,60 €

Tagesticket Kind	3,60 €
Schülermonatskarte	46,60 €
Abo 25	42,80 € (bzw. 46,60 € bei 11-mtl. Zahlweise) pro Monat
Jahres-Abo / mtl. Zahlweise persönlich	49,20 €
9-Uhr-Jahres-Abo / mtl. Zahlweise persönlich	38,10 €
Jahres-Abo / jährliche Zahlweise persönlich	565,20 €

ST TÜ PS 11	Vollkostenpreis
Abo 25	32,00 € (nur 12-mtl. Zahlweise) pro Monat
Schülermonatskarte	39,00 €

#### Erläuterung der Fußnoten

<sup>3)</sup> Preis gültig ab Sommersemester 2021, Preis für Wintersemester 2020/2021: 104,90 €. Zusätzlich haben alle Studierenden der berechtigten Hochschulen einen Solidaritätsbeitrag zu entrichten.

<sup>4)</sup> Preis gültig ab Sommersemester 2021, Preis für Wintersemester 2020/2021: 162,50 €.

<sup>5)</sup> 2 Kinder = 1 Person

<sup>6)</sup> Sondertarife von Anmeldeverkehre sowie Sonderfahrausweisangebote und Tarife der Eltern-Sparkarten: siehe Anlagen 7, 8A und 8B.

<sup>7)</sup> Nur für Schüler an Schulen außerhalb der Landkreise Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen und Zollernalbkreis und nur im Fall der Teilnahme der dortigen Schulwegkostenträger am Abo-25-Vertriebsverfahren.

# Bestimmungen für naldo-Fahrausweise als Handy- oder als Print-Ticket

## 1. Grundlegende Regelungen

- (1) Diese Bestimmungen gelten für naldo-Fahrausweise, die online erworben werden, um sie auf einem mobilen Endgerät als Handy-Ticket oder zum Selbstaussdruck als Print-Ticket zu nutzen.
- (2) naldo-Fahrausweise als Print-Ticket können wie folgt erworben werden:
  - über den Online-Ticket-Shop des naldo ([tickets.naldo.de](https://tickets.naldo.de) – mit Ausnahme von Semestertickets) oder
  - über den Online-Ticket-Shop der DB Regio AG ([www.dbrégio-shop.de](https://www.dbrégio-shop.de)) – derzeit ausschließlich für Semestertickets für Studierende bestimmter Hochschulen.
- (3) naldo-Fahrausweise als Handy-Ticket können wie folgt erworben werden:
  - über die naldo-App (mit Ausnahme von Abos),
  - über das Jahres-Abo-Portal ([abo-reutlingen.naldo.de](https://abo-reutlingen.naldo.de)) der Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mbH Hogenmüller & Kull Co. KG (RSV) – derzeit ausschließlich für Jahres-Abos persönlich Preisstufe 20,
  - über das Abo-25-Portal ([abo25.naldo.de](https://abo25.naldo.de)), betrieben von der DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB), der Interessengemeinschaft des Personennahverkehrsgewerbes in Baden-Württemberg eG (IGP) und der Reisch GmbH Omnibusverkehr (Reisch) – derzeit nicht für Preisstufe 11 und auch nicht für unentgeltlich ausgegebene Abos 25 im Rahmen von Eltern-Spar-Karten (siehe Nr. 5.12.1 naldo-Tarifbestimmungen) sowie auch nicht für Preisstufe-12-Bonus-Abo 25 (siehe Anlage 5C Nr. 1.1 naldo-Tarifbestimmungen) oder
  - über das SLV-Portal ([schuelermonatskarten.naldo.de](https://schuelermonatskarten.naldo.de)), betrieben von der DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB), der Interessengemeinschaft des Personennahverkehrsgewerbes in Baden-Württemberg eG (IGP) und der Reisch GmbH Omnibusverkehr (Reisch).
- (4) – *nicht mehr belegt* –

- (5) Der Vertragsabschluss erfolgt:
- bei Erwerb über den Online-Ticket-Shop des naldo mit der Fahrausweis-Bereitstellung über den Online-Ticket-Shop,
  - bei Erwerb über den Online-Ticket-Shop der DB Regio AG mit der Bestellbestätigung der DB Vertrieb GmbH an den Kunden und der gleichzeitigen Bereitstellung des Online-Tickets als PDF als Download im Online-Ticket-Shop der DB Regio AG,
  - bei Erwerb über die naldo-App mit der Fahrausweis-Bereitstellung in der naldo-App und
  - bei Erwerb über ein Abo-Portal mit der erstmaligen Fahrausweis-Bereitstellung in der naldo-App (Fahrausweise werden in der naldo-App monatlich bereitgestellt); ansonsten gilt für Jahres-Abos als Handy-Ticket Nr. 5.8.3 naldo-Tarifbestimmungen bzw. für ein Abo 25 als Handy-Ticket Nr. 5.16.3 naldo-Tarifbestimmungen analog.
- (6) Bei einer fehlgeschlagenen Zahlung des Kunden wird bei einem Handy-Ticket-Erwerb von Jahres-Abos und Abos 25 das Handy-Ticket gesperrt.

## **2. naldo-Fahrausweisangebot von Handy- und Print-Tickets**

Das naldo-Fahrausweisangebot von Handy- und Print-Tickets ist in Nr. 4.3 naldo-Tarifbestimmungen aufgeführt.

## **3. Weitere Regelungen zum Erwerb von Handy- bzw. Print-Tickets**

- (1) Der Erwerb von Handy- bzw. Print-Tickets erfolgt durch eigenständige Buchung des Kunden für sich oder (nur bei Print-Tickets und bei den Abo-Portalen) für einen Dritten – jeweils ggf. auch einschließlich Mitfahrern.
- (2) Aufgrund der technischen Gegebenheiten des Internets kann eine jederzeitige Verfügbarkeit der Erwerbsmöglichkeit von Handy- bzw. Print-Tickets nicht gewährleistet werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erhalt von ermäßigten Handy- bzw. Print-Tickets (wie z. B. insbesondere im Falle von Aktionsangeboten gemäß Nr. 9.2 Abs. 2 naldo-Tarifbestimmungen), wenn aufgrund von technischen Problemen der Online-Ticket-Shop erst nach Ablauf einer Vorverkaufsfrist wieder zur Verfügung steht.
- (4) Für den Fall der Nichtverfügbarkeit eines Online-Ticket-Shops, der naldo-App, eines Abo-Portals oder eines fehlerhaften bzw. unvollständigen Downloads des Handy- bzw. Print-Tickets ist der Fahrgast verpflichtet, vor Fahrtantritt anderweitig einen gültigen Fahrausweis zu erwerben.
- (5) naldo und die Kundenvertragspartner der Online-Ticket-Shops bzw. der naldo-App bzw. eines Abo-Portals übernehmen keine Kosten, welche dem Kunden mittelbar oder unmittelbar aus der Nutzung der in den Online-Ticket-Shops bzw. der mittels der naldo-App bzw. eines

Abo-Portals bereit gestellten Produkte entstehen; dies gilt insbesondere für Transaktionskosten der Kreditinstitute und für sämtliche Kosten der Telekommunikation.

#### **4. Nutzung von Handy- bzw. Print-Tickets**

- (1) Handy- bzw. Print-Tickets müssen vor Fahrtantritt, d. h. vor dem Betreten des Fahrzeugs, erworben – und im Falle der Nutzung eines Print-Tickets als Fahrausweis auch vor Fahrtantritt ausgedruckt - werden. Nach Fahrtantritt erworbene Handy- bzw. Print-Tickets werden nicht anerkannt und sind somit ungültig.

- (2) Handy- bzw. Print-Tickets sind grundsätzlich nicht übertragbar.

Ausnahmeregelung 1 – gültig nur für Einzelfahrscheine Kind und Tagestickets Kind: Auf den Namen eines Fahrgasts, auf den ein Handy- oder ein Print-Ticket bereits ausgestellt ist, darf ein für dieses Ticket passendes zusätzliches Handy- oder Print-Ticket - ebenfalls auf den Namen dieses Fahrgasts - erworben werden, damit dieser Fahrgast die 1. Klasse bei Eisenbahnunternehmen nutzen (siehe Nr. 6.1 naldo-Tarifbestimmungen) oder ein Fahrrad (siehe Nr. 8.2 naldo-Tarifbestimmungen) bzw. ein sperriges Gut o. dgl. (siehe Nr. 8.3 Abs. 2 naldo-Tarifbestimmungen) mitnehmen kann. Im Falle mehrerer solcher Zusatzwünsche ist die dementsprechende Anzahl solch zusätzlicher Tickets erforderlich.

Ausnahmeregelung 2 – gültig nur für Einzelfahrscheine (Erwachsener und Kind) und für Tagestickets (Erwachsener, Kind und Gruppe): Auf den Namen eines Fahrgasts, auf den ein Handy- oder ein Print-Ticket bereits ausgestellt ist, dürfen ein oder mehrere für dieses Ticket passende zusätzliche Handy- oder Print-Tickets - ebenfalls auf den Namen dieses Fahrgasts - erworben werden, damit dieser Fahrgast mit diesen zusätzlichen Tickets weitere Personen entsprechend mitnehmen kann. Bei einer Fahrausweiskontrolle muss der Fahrgast, auf den die Tickets ausgestellt sind, unaufgefordert diese zusätzlichen Tickets für die mitgenommenen Personen vorzeigen.

Eine Kombination dieser beiden Ausnahmeregelungen ist zulässig.

Der Fahrgast, auf dessen Name weitere Tickets erworben werden, muss stets auf der gesamten Fahrt bzw. auf den gesamten Fahrten mit dabei sein.

- (3) Handy- bzw. Print-Tickets sind grundsätzlich nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (von einer Behörde ausgestellt) des Fahrgasts gültig, für den das Ticket ausgestellt ist.

Ausnahmeregelung 1: Im Falle der Inanspruchnahme einer oder beiden Ausnahmeregelungen von Abs. 2 genügt der amtliche Lichtbildausweis des Fahrgasts, auf den die Tickets ausgestellt sind.

Ausnahmeregelung 2: Bei Mehrpersonen-Tickets, wie z. B. insbesondere beim Tagestickets Gruppe (siehe Nr. 5.4.2 naldo-

Tarifbestimmungen), sowie bei der Mitnahme von bis zu 4 Kinder unter 6 Jahren (siehe Nr. 3.3 Satz 3 naldo-Tarifbestimmungen) genügt ebenfalls der amtliche Lichtbildausweis des Fahrgasts, auf den das Ticket ausgestellt ist. Der Fahrgast, auf den das Ticket ausgestellt ist, muss stets auf der gesamten Fahrt bzw. auf den gesamten Fahrten mit dabei sein.

Bei einer Fahrausweisprüfung sind das Handy- bzw. Print-Ticket bzw. die Handy- bzw. Print-Tickets und der dazu gehörige amtliche Lichtbildausweis unaufgefordert vorzuzeigen.

Eine nachträgliche Vorlage von einem amtlichen Lichtbildausweis im Falle einer Beanstandung wird nicht anerkannt.

- (4) Für den Fall, dass die regulären Einzelbestimmungen von einzelnen, in Nr. 4.3 naldo-Tarifbestimmungen aufgeführten naldo-Fahrausweisen einen bestimmten Nachweis vorschreiben, mit dem der Fahrausweis Gültigkeit erlangt und der bei einer Fahrausweisprüfung unaufgefordert vorzuzeigen ist (wie z. B. beim Semesterticket der Studierendenausweis), gilt dies genauso für Handy- bzw. Print-Tickets – und somit ggf. zusätzlich zur Mitführungspflicht des amtlichen Lichtbildausweises gemäß Abs. 3.
- (5) Es liegt in der Verantwortung des Kunden bzw. des Fahrgasts, für eine ausreichende Hardware- und Software-Ausstattung zu sorgen, mit der Handy- bzw. Print-Tickets heruntergeladen – und im Falle von Print-Tickets auch ausgedruckt - werden können und sich im Vorfeld entsprechend zu informieren. Ist eine einwandfreie Darstellung des Handy- bzw. Print-Tickets nicht möglich, besitzt das Ticket keine Gültigkeit.

Wenn Handy-Tickets als Fahrausweis genutzt werden, müssen sie in der für die Ausgabe vorgesehenen Medienform vorgezeigt werden können, wie z. B. insbesondere Aufruf aus dem Ticketspeicher der App; das Vorzeigen einer gespeicherten Bilddatei bzw. eines Screenshots des Handy-Tickets ist nicht zulässig. Alle Angaben müssen vollständig und einwandfrei lesbar und überprüfbar sein. Der Fahrgast ist während der gesamten Fahrt für die Betriebsbereitschaft des Endgeräts verantwortlich. Die Bedienung des Endgeräts nimmt der Nutzer vor. Bei einer Fahrausweisprüfung darf das Prüfpersonal jedoch insbesondere die Aushändigung des Endgeräts während der Anwesenheit des Kunden verlangen; dem hat der Fahrgast nachzukommen. Kann der Erwerb oder der Nachweis des Handy-Tickets wegen Versagens des Endgeräts nicht erbracht werden (wie z. B. insbesondere bei einem leeren Akku bzw. einer technischen Störung), wird dies als eine Fahrt ohne gültigen Fahrausweis gewertet; siehe dazu insbesondere § 9 Absatz 3 naldo-Beförderungsbedingungen.

Wenn Print-Tickets als Fahrausweis genutzt werden, müssen sie in ausgedruckter Form in der Originalgröße auf weißem Papier im DIN-A-4-Format farbig oder schwarz-weiß ausgedruckt vorliegen. Alle Angaben müssen vollständig und einwandfrei lesbar und überprüfbar sein. Je Print-Ticket ist – bzw. sofern mehrere Print-Tickets systemsei-

tig vom Online-Ticket-Shop zu einem oder mehreren Sammelfahrausweis zusammengefasst werden, pro Sammelfahrausweis - ein Blatt Papier zu verwenden.

- (6) Bei Feststellung eines Missbrauchs, z. B. insbesondere durch unerlaubte Mehrfachnutzung eines für grundsätzlich eine Person gültigen Tickets durch mehrere Personen, ist es zulässig, dass die Person für den Kauf von weiteren Handy- bzw. Print-Tickets gesperrt wird. § 9 naldo-Beförderungsbedingungen bleibt hiervon unberührt.

## **5. Rückgabe, Stornierung, Widerruf, Umtausch und Erstattung von Handy- bzw. Print-Tickets**

- (1) Rückgabe, Stornierung, Widerruf, Umtausch und Erstattung von Handy- bzw. Print-Tickets sind ausgeschlossen (da Print-Tickets mehrfach ausgedruckt bzw. als Handy-Tickets auf mehreren Endgeräten vorhanden sein können).
- (2) Bei einem Jahres-Abo als Handy-Ticket gelten ansonsten insbesondere die für Jahres-Abo bestehenden Regelungen zur Beendigung gemäß Nr. 5.8.5+5.8.6 naldo-Tarifbestimmungen und bei einem Abo 25 gelten insbesondere die für das Abo 25 bestehenden Regelungen zur Beendigung gemäß Nr. 5.16.5+5.16.6.

## **6. Weitere Bestimmungen für Handy- bzw. Print-Tickets**

- (1) Bei Erwerb von Handy- bzw. Print-Tickets über den Online-Ticket-Shop des naldo ([tickets.naldo.de](https://tickets.naldo.de)) oder über die naldo-App gelten darüber hinaus die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) „AGB für Handy- und Print-Tickets des naldo-Online-Ticket-Shops und der naldo-App“.
- (2) Bei Erwerb von Handy- bzw. Print-Tickets über den Online-Ticket-Shop der DB Regio AG ([www.dbregio-shop.de](https://www.dbregio-shop.de)) gelten darüber hinaus die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) „AGB TfV 601/O Besondere Bedingungen für den Online-Ticket-Shop der DB Regio AG“.

# Übersicht Geltungsbereich der Stadttarife

Zum räumlichen Geltungsbereich der Stadttarife vgl. auch Anlagen 9 und 10.

## **Albstadt-Ebingen – Stadttarif I - Preisstufe 36**

alle Bus- und Bahnlinien im gesamten Stadtteil Ebingen (inkl. Gymnasium Ebingen)

---

## **Albstadt-Tailfingen/Truchtelfingen – Stadttarif I - Preisstufe 37**

alle Buslinien in den gesamten Stadtteilen Tailfingen (inkl. Lammerberg/Nank, Langenwand und Stiegel) und Truchtelfingen (inkl. Bol) sowie die direkten Verbindungen zwischen diesen Stadtteilen

---

## **Albstadt-Onstmettingen – Stadttarif I - Preisstufe 38**

alle Buslinien im gesamten Stadtteil Onstmettingen (inkl. Allenberg, Hohberg und Raichberg)

---

## **Bad Saulgau – Stadttarif II - Preisstufe 46**

alle Buslinien in der Kernstadt Bad Saulgau

---

## **Bad Urach – Stadttarif II - Preisstufe 21**

alle Bus- und Bahnlinien in der Kernstadt Bad Urach (inkl. Bleiche und Georgiisiedlung)

---

## **Balingen – Stadttarif I - Preisstufe 31**

alle Bus- und Bahnlinien in der Kernstadt Balingen (inkl. Schmiden) inkl. Stadtteil Heselwangen

---

## **Bisingen – Stadttarif II – Preisstufe 34**

alle Buslinien im Kernort Bisingen (inkl. Steinhofen)

---

## **Bodelshausen – Stadttarif I - Preisstufe 15**

alle Buslinien im gesamten Ort Bodelshausen

---

## **Burladingen – Stadttarif II - Preisstufe 33**

alle Bus- und Bahnlinien in der Kernstadt Burladingen

---



### **Dettingen a. d. E. – Stadttarif I - Preisstufe 28**

alle Bus- und Bahnlinien im gesamten Ort Dettingen an der Erms (inkl. Buchhalde und Gsaidt)

---

### **Ergenzingen – Stadttarif II - Preisstufe 18**

alle Buslinien im gesamten Stadtteil Ergenzingen (inkl. Liebfrauenhöhe)

---

### **Gammertingen – Stadttarif II - Preisstufe 39**

alle Bus- und Bahnlinien in der Kernstadt Gammertingen

---

### **Gomaringen – Stadttarif I - Preisstufe 14**

alle Buslinien im gesamten Ort Gomaringen (inkl. Hinterweiler und dem Ortsteil Stockach; ohne Höhnisch)

---

### **Hechingen – Stadttarif I - Preisstufe 32**

alle Buslinien in der Kernstadt Hechingen inkl. den Stadtteilen Boll und Stetten

---

### **Kirchentellinsfurt/Wannweil – Preisstufe 19**

alle Bus- und Bahnlinien zwischen den Orten Kirchentellinsfurt (ohne Mahden) und Wannweil sowie im Ort Kirchentellinsfurt (ohne Mahden):

Anwendung der Preise der Preisstufe 1 (in Wannweil Anwendung der Preisstufe 20).

---

### **Lichtenstein-Unterhausen – Stadttarif I - Preisstufe 27**

alle Buslinien im gesamten Ortsteil Unterhausen

---

### **Mengen – Stadttarif II - Preisstufe 45**

alle Buslinien in der Kernstadt Mengen

---

### **Metzingen – Stadttarif I - Preisstufe 29**

alle Buslinien in der Kernstadt Metzingen (inkl. Neugreuth)

---

### **Meßstetten – Stadttarif II - Preisstufe 35**

alle Buslinien in der Kernstadt Meßstetten (inkl. Bueloch)

---

### **Mössingen – Stadttarif I - Preisstufe 13**

alle Bus- und Bahnlinien in der Stadt Mössingen inkl. aller Stadtteile

---

### **Münsingen – Stadttarif I - Preisstufe 25**

alle Buslinien in der Kernstadt Münsingen (inkl. Krankenhaus) inkl. dem Stadtteil Auingen

---

### **Ostrach – Stadttarif II - Preisstufe 49**

alle Buslinien in dem Kernort Ostrach (ohne Ortsteile)

---

### **Pfullendorf – Stadttarif II - Preisstufe 48**

alle Buslinien in der Kernstadt Pfullendorf

---

### **Rottenburg a. N. – Stadttarif II - Preisstufe 12**

alle Buslinien in der Kernstadt Rottenburg (inkl. Freibad und Schadenweilerhof)

---

### **Sigmaringen – Preisstufe 41**

alle Bushaltestellen in der Kernstadt Sigmaringen inkl. dem Stadtteil Laiz (und somit dort Anwendung der SWS-Tarifbestimmungen auch in den Regionalbuslinien bei Fahrten mit Start und Ziel in der Kernstadt Sigmaringen inkl. dem Stadtteil Laiz).

---

### **Starzach – Stadttarif II – Preisstufe 17**

alle Buslinien und alle Fa.-Vollstädt-Anmeldeverkehre in der Gemeinde Starzach inkl. Eyach

---

### **Tübingen – Preisstufe 11**

alle Bus- und Bahnlinien in der Stadt Tübingen inkl. aller Stadtteile

---

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Handy- und Print-Tickets des naldo-Online-Ticket-Shop und der naldo-App**

### **1 Allgemeines**

(1) Im naldo-Online-Ticket-Shop können die Nutzer nach Auswahl des Feldes „Tagestickets“, „Jahres-Abo Preisstufe 20“ oder „Abo 25“ ausgewählte Tarifprodukte des Verkehrsverbundes Neckar-Alb-Donau (naldo) online erwerben bzw. bestellen. Ebenfalls können über die naldo-App ausgewählte Tarifprodukte („Handytickets“) des naldo erworben werden. Der Erwerb von Tagestickets und die Bestellung von „Jahres-Abo Preisstufe 20“ und „Abo 25“ sowie die Nutzung der naldo-App für den Erwerb von Handy-Tickets bzw. für das Anzeigen der im Jahres-Abo-Portal ([abo-reutlingen.naldo.de](http://abo-reutlingen.naldo.de)) erworbenen Jahres-Abos oder für das Anzeigen der im Abo-25-Portal ([abo25.naldo.de](http://abo25.naldo.de)) oder SLV-Portal ([schuelermonatskarten.naldo.de](http://schuelermonatskarten.naldo.de)) erworbenen Abos 25 erfolgt ausschließlich nach den vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Handy- und Print-Tickets des naldo-online-Ticket-Shop und der naldo-App“. Durch die Nutzung des naldo-Online-Ticket-Shops für den Erwerb von Tagestickets (Print-Tickets), durch die Nutzung des Jahres-Abo-Portals ([abo-reutlingen.naldo.de](http://abo-reutlingen.naldo.de)) für die Bestellung von Jahres-Abos sowie durch die Nutzung des Abo-25-Portals ([abo25.naldo.de](http://abo25.naldo.de)) oder SLV-Portals ([schuelermonatskarten.naldo.de](http://schuelermonatskarten.naldo.de)) für die Bestellung von Abos 25 und durch die Nutzung der naldo-App erklärt der Kunde sein Einverständnis mit allen nachfolgend getroffenen Regelungen.

(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Erwerb von Tagestickets (Print-Tickets) im naldo-Online-Ticket-Shop, für die Bestellung von Jahres-Abos im Jahres-Abo-Portal ([abo-reutlingen.naldo.de](http://abo-reutlingen.naldo.de)) und der Bestellung von Abos 25 im Abo-25-Portal ([abo25.naldo.de](http://abo25.naldo.de)) oder im SLV-Portal ([schuelermonatskarten.naldo.de](http://schuelermonatskarten.naldo.de)), welche nach der Bestellung in der naldo-App als Handy-Ticket angezeigt werden können sowie für den Erwerb von Handy-Tickets über die naldo-App. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzen die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des naldo.

(3) naldo hat die Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mbH Hogenmüller & Kull. Co. KG (RSV) beauftragt, den naldo-Online-Ticket-Shop für den Erwerb von Tagestickets (Print-Tickets) sowie die Bestellung von Jahres-Abos über das Jahres-Abo-Portal ([abo-reutlingen.naldo.de](http://abo-reutlingen.naldo.de)) und die naldo-App für den Erwerb von Handy-Tickets zu betreiben. Der Verkauf dieser Fahrkarten erfolgt daher durch die RSV. Auch ist die RSV direkter Ansprechpartner für die Kunden bei allen Fragen rund um den Erwerb von Tagestickets (Print-Tickets) im naldo-Online-Ticket-Shop, der Bestellung von Jahres-Abos im Jahres-Abo-Portal ([abo-reutlingen.naldo.de](http://abo-reutlingen.naldo.de)) und der naldo-App für den Erwerb von Handy-Tickets.

Das Abo-25-Portal ([abo25.naldo.de](http://abo25.naldo.de)) und das SLV-Portal ([schuelermonatskarten.naldo.de](http://schuelermonatskarten.naldo.de)) werden von der DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB), der Interessensgemeinschaft des Personennahverkehrs eG (IGP) und Reisch GmbH Omnibusverkehr betrieben. Der Verkauf der Abos 25 erfolgt durch RAB, IGP und Reisch. RAB, IGP und Reisch sind direkte Ansprechpartner für die Kunden bei allen Fragen rund um den Erwerb von Abos 25.

(4) naldo behält sich das Recht vor, die Informationen und die in diesen Informationen beschriebenen Produkte jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern, zu korrigieren und/oder zu verbessern, soweit dies dem Nutzer zumutbar ist. Dies gilt ebenfalls für Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen.

Ergänzend zu den „Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Handy- und Print-Tickets, des naldo-Online-Ticket-Shop und der naldo-App“ gelten im Abo-25-Portal ([abo25.naldo.de](http://abo25.naldo.de)) die RAB-Nutzungsbedingungen.

(5) Soweit es in den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen an einer ausdrücklichen Regelung fehlt, gelten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Die RSV bedient sich zur Abwicklung des e-Payment-Services (z.B. Webshop, Mobile-App) des IT-Dienstleisters eos.uptrade GmbH, Schanzenstraße 70, 20357 Hamburg und des Finanzunternehmens LogPay Financial Services GmbH, Schwalbacher Straße 72, 65760 Eschborn (nachfolgend „LogPay“ genannt). Zu diesem Zweck werden zur Vertragsabwicklung erforderliche personenbezogene Daten an die genannten Dienstleister übermittelt.

(7) Der Einzug der Entgeltforderung für die erworbenen Tickets erfolgt durch LogPay, an welche sämtliche dieser Entgeltforderungen einschließlich etwaiger Nebenforderungen und Gebühren verkauft und abgetreten wurden (Abtretungsanzeige). Die LogPay ist Drittbegünstigte der nachfolgenden Bestimmungen. Sie ist zudem ermächtigt, den Forderungseinzug im eigenen Namen und für eigene Rechnung durchzuführen.

## **2 Registrierung**

(1) Um den e-Payment-Service nutzen zu können, muss sich der Kunde unter wahrheitsgemäßer und vollständiger Angabe der nachfolgenden Punkte bei der RSV im naldo-Online-Ticket-Shop für den Erwerb von Tagedicket (Print-Tickets), im Jahres-Abo-Portal (abo-reutlingen.naldo.de) für die Bestellung von Jahres-Abos oder in der naldo-App für den Erwerb von Handy-Tickets registrieren:

- Anrede
- Vorname und Nachname
- Vollständige Adresse
- Geburtsdatum
- E-Mail-Adresse
- Gewünschtes Bezahlverfahren
- Bankverbindung mit IBAN und BIC (im Falle SEPA-Lastschriftverfahren)
- Kreditkartendaten (im Falle Kreditkartenzahlverfahren)

(2) Der Kunde verpflichtet sich, die für die Vertragsbeziehung wesentlichen Daten (insbesondere Adresse und Zahlverfahren) bei Änderungen unverzüglich in seinem persönlichen Login-Bereich entsprechend zu ändern. Kommt der Kunde seiner Informationspflicht nicht nach, ist LogPay berechtigt, den Kunden mit den dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu belasten.

(3) Das SEPA- Lastschriftverfahren steht nur voll geschäftsfähigen Personen über 18 Jahren zur Verfügung.

## **3 Bestellung**

(1) Mit der Bestellung gibt der Kunde ein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages ab. Sie erfolgt durch Absenden des Internet-Bestellformulars auf der Internetadresse tickets.naldo.de, im Jahres-Abo-Portal (abo-reutlingen.naldo.de), in der naldo-App, im Abo-25-Portal (abo25.naldo.de) oder SLV-Portal (schuelermonatskarten.naldo.de).

(2) Der Vertragsabschluss kommt mit dem Verkehrsunternehmen RSV (Tagedickets, Jahres-Abo oder Handy-Ticket) oder mit RAB, IGP und Reisch (Abo 25) zustande. Der Vertragsabschluss erfolgt durch Rücksendung einer Bestätigung über den gewählten Auslieferungskanal (z.B. E-Mail) als Kaufbestätigung seitens des Verkehrsunternehmens. Der Kaufpreis ist sofort fällig.

(3) Bei der Bestellung eines Jahres-Abos über das Jahres-Abo-Portal (abo-reutlingen.naldo.de) und bei der Bestellung eines Abo 25 über das Abo-25-Portal

(abo25.naldo.de) oder SLV-Portal (schuelermonatskarten.naldo.de) erfolgt der Vertragsabschluss ab Bereitstellung des Jahres-Abo bzw. des Abo 25 in der naldo-App.

#### **4 Print- und Handy-Tickets**

- (1) Print-Tickets sind im naldo-Online-Ticket-Shop und Handy-Tickets in der naldo-App erhältlich.
- (2) Ein über das Jahres-Abo-Portal (abo-reutlingen.naldo.de) bestelltes Jahres-Abo kann nur in der naldo-App angezeigt werden.
- (3) Ein über das Abo-25-Portal (abo25.naldo.de) oder das SLV-Portal (schuelermonatskarten.naldo.de) bestelltes Abo 25 kann nur in der naldo-App angezeigt werden.

(2) Print-Tickets können nach erfolgter Bestellung ausgedruckt und Handy-Tickets können auf einem mobilen Endgerät angezeigt werden. Über den Kundenaccount können Print-Tickets während deren Gültigkeit beliebig oft heruntergeladen werden.

Jahres-Abos im Jahres-Abo-Portal (abo-reutlingen.naldo.de) und Abos 25 im Abo-25-Portal (abo25.naldo.de) oder SLV-Portal (schuelermonatskarten.naldo.de) können nach der Bestellung in der naldo-App als Handy-Ticket angezeigt werden.

(3) Bei den Print-/Handy-Tickets wird der jeweilige Geltungsbereich und Gültigkeitszeitraum zu Kontrollzwecken auf das Ticket gedruckt bzw. auf dem Ticket angezeigt.

(4) Eine Entwertung des Print-/Handy-Tickets ist nicht erforderlich.

(5) Im naldo-Online-Ticket-Shop stehen nach Auswahl des Feldes „Tagestickets“, „Jahres-Abo Preisstufe 20“ und „Abo 25“ und in der naldo-App nur ausgewählte Produkte als Print- und Handy-Tickets zur Verfügung bzw. können in der naldo-App als Handy-Ticket angezeigt werden. Dieses Angebot kann sich jederzeit und ohne Vorankündigung ändern.

(6) Der Nutzer muss gewährleisten, dass sich sein mobiles Endgerät zur vollständigen, fehlerfreien Anzeige des Handy-Tickets eignet.

(7) Die naldo-App kann für die Betriebssysteme iOS und Android kostenlos bezogen werden.

#### **5 Ticketerwerb und Nutzung**

(1) Die Bestimmungen zum Ticketerwerb und Nutzung von Handy- bzw. Print-Tickets stehen in den naldo-Tarifbestimmungen insbesondere in der Anlage 4 unter Kapitel 3 und 4 [pdf].

(2) Print-Tickets werden im Dateiformat PDF bereitgestellt. Für den Download des Print-Tickets ist ein PDF-Reader erforderlich, z.B. der kostenlose Adobe Reader.

(3) Die Tickets gelten, soweit sie nicht mit einem bestimmten Gültigkeitszeitraum versehen sind, zum sofortigen Fahrtantritt.

(4) Print-Tickets können bis zum Ablauf der Gültigkeit beliebig oft heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden.

(5) Die Bestellbestätigungs-E-Mail gilt nicht als Fahrausweis und nicht als Rechnung und berechtigt demnach nicht zum Vorsteuerabzug.

#### **6 Vertragsabschluss**

- (1) Mit dem Erhalt der Bestellbestätigungs-E-Mail über den Kauf des Tickets, kommt es zum Vertragsabschluss zwischen dem Nutzer und der RSV bzw. der RAB, IGP oder Reisch. Der Vertragsabschluss erfolgt vorbehaltlich einer Bonitäts- und

Datenprüfung durch die RSV, RAB, IGP und Reisch, LogPay oder einem damit beauftragten Unternehmen.

- (2) Bei der Bestellung eines Jahres-Abos über das Jahres-Abo-Portal (abo-reutlingen.naldo.de) oder bei der Bestellung eines Abo 25 über das Abo-25-Portal (abo25.naldo.de) oder SLV-Portal (schuelermonatskarten.naldo.de) erfolgt der Vertragsabschluss ab Bereitstellung des Jahres-Abos bzw. des Abos 25 in der naldo-App.

(2) Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung des durch den Vertragsabschluss zustande gekommenen Ticketentgelts.

## **7 Rückgabe, Stornierung, Widerruf, Umtausch und Erstattung von Handy- bzw. Print-Tickets**

Rückgabe, Stornierung, Widerruf, Umtausch und Erstattung von Handy- bzw. Print-Tickets sind ausgeschlossen.

Bei einem Jahres-Abo und Abo 25 als Handyticket gelten die für das Jahres-Abo und Abo 25 bestehenden Regelungen zur Beendigung in den naldo-Tarifbestimmungen gemäß Nr. 5.8.5+5.8.6 sowie 5.16.5+5.16.6. Eine Rückgabe, Stornierung, Widerruf, Umtausch und Erstattung von für den folgenden oder aktuellen Monat bereits in der naldo-App bereitgestellten Jahres-Abos und Abos 25 ist ausgeschlossen.

## **8 Zahlverfahren**

(1) Für die Zahlung des gebuchten Tickets gelten ergänzend zu den oben beschriebenen Bedingungen die nachfolgenden Regelungen. Alle Zahlverfahren stehen nur voll geschäftsfähigen Personen über 18 Jahren zur Verfügung.

(2) Der Kunde kann für Bestellungen von Tagedickets im naldo-Online-Ticket-Shop und in der naldo-App zwischen folgenden Zahlverfahren wählen:

1. Abrechnung über das SEPA-Lastschriftverfahren
2. Abrechnung über Kreditkarte (Visa, American Express, MasterCard).

Andere Zahlverfahren sind ausgeschlossen. Ein Anspruch des Kunden zur Teilnahme an einem bestimmten der genannten Zahlverfahren besteht nicht.

Für Bestellungen von Jahres-Abos über das Jahres-Abo-Portal (abo-reutlingen.naldo.de) und bei der Bestellung eines Abo 25 über das Abo-25-Portal (abo25.naldo.de) oder SLV-Portal (schuelermonatskarten.naldo.de) kann nur das SEPA-Lastschriftverfahren gewählt werden, welches direkt durch die RSV bzw. RAB, IGP und Reisch erfolgt.

### **8.1 Einzug**

(1) Der Einzug der Forderung über das SEPA-Lastschriftverfahren für Bestellungen von Tagedickets im naldo-Online-Ticket-Shop und für Bestellungen in der naldo-App erfolgt durch LogPay in der Regel innerhalb der nächsten fünf (5) Bankarbeitstage nach Kauf des Tickets. Die Belastung des Kontos oder der Kreditkarte ist abhängig von der Verarbeitung des Zahlungsdienstleisters des Kunden. Die Übersicht über die getätigten Ticketkäufe (nachfolgend „Umsatzübersicht“ genannt) enthält Einzelkaufnachweise und ist ausschließlich elektronisch über den Webshop nur vom registrierten Kunden einsehbar und abrufbar.

(2) Der Kunde hat die Umsatzübersicht und die Abrechnung (im Falle von SEPA-Lastschriftverfahren ist das der Kontoauszug, im Falle von Kreditkartenverfahren ist das die Kreditkartenabrechnung) sorgfältig zu prüfen und Einwände innerhalb von sechs (6) Wochen nach zur Verfügungsstellung der Abrechnung gegenüber dem Verkehrsunternehmen vorzubringen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwände gilt als Genehmigung. Der Kunde wird in den Umsatzübersichten auf diese Rechtsfolge hingewiesen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bleiben hiervon unberührt.

## 8.2 Zahlung per SEPA-Lastschriftverfahren

(1) Bei Wahl des SEPA-Lastschriftverfahrens sind personenbezogene Daten des Kunden (Vorname, Name, Adresse in Deutschland, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse) und eine Kontoverbindung für die eindeutige Zuordnung einer Zahlung für ein erworbenes Ticket erforderlich. Bei Auswahl dieses Zahlverfahrens ermächtigt der Kunde mit Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen LogPay, Zahlungen von seinem angegebenen Konto eines Geldinstituts mit Sitz im SEPA-Raum mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist er seinen Zahlungsdienstleister an, die von LogPay auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann. Es gelten dabei die mit seinem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen. Im Falle, dass der Kunde nicht der Kontoinhaber des angegebenen Kontos ist, stellt er sicher, dass die Einwilligung des Kontoinhabers für den SEPA-Lastschrifteinzug vorliegt.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erforderlichen Kontodaten (insbesondere Kontoinhaber und International Bank Account Number (IBAN, Internationale Bankkontonummer)) mitzuteilen und im hierfür vorgesehenen Formular im Shopsystem oder der App einzutragen. Der Kunde erhält im SEPA-Lastschriftverfahren eine Vorabankündigung (Prenotification) durch LogPay über Einziehungstag und –betrag. Der Kunde erhält die Vorabankündigung (Prenotification) mindestens zwei (2) Tage vor Einzug der Forderung. Die Übermittlung der Vorabankündigung (Prenotification) erfolgt auf elektronischem Wege mit der Bestellbestätigung an die angegebene E-Mail-Adresse.

(3) Der Kunde hat sicher zu stellen, dass das angegebene Konto über ausreichende Deckung verfügt, so dass die SEPA-Lastschrift eingezogen werden kann. Sollte eine SEPA-Lastschrift unberechtigt vom Zahler zurückgegeben werden oder der Einzug der Forderung bei dessen Zahlungsdienstleister aus von ihm zu vertretenden Gründen - insbesondere wegen unzureichender Deckung, falscher oder ungültiger Kontodaten oder Widerspruch - scheitern, ist er verpflichtet, für ausreichend Deckung oder für die Behebung des Grundes der Zahlungsstörung zu sorgen, so dass neben dem ausstehenden Betrag die angefallenen Fremdgebühren des Zahlungsdienstleisters zu dem in der Mahnung genannten Tag eingezogen werden können. LogPay ist berechtigt, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

(4) Der Kunde verzichtet auf die Einholung eines schriftlichen SEPA-Lastschriftmandates. Der Verzicht wird vom Kunden gegenüber dem Zahlungsdienstleister des Kunden, dem Zahlungsdienstleister des Gläubigers und dem Gläubiger erklärt. Mit der Weitergabe der Verzichtserklärung an die vorgenannten Parteien ist der Kunde einverstanden. Bei Wegfall oder Unwirksamkeit des Verzichts ist der Kunde verpflichtet, eine schriftliche Mandatserteilung unverzüglich nachzureichen. Dazu genügt eine E-Mail an [sepa@logpay.de](mailto:sepa@logpay.de) mit der Bitte um Zusendung des SEPA-Lastschriftmandatsformulars. Der Kunde erhält im Anschluss das Formular für das SEPA-Lastschriftmandat, welches er vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben an LogPay postalisch zurückschicken muss. Sofern der Kunde nicht der Kontoinhaber ist, ist er verpflichtet, die Mandatsreferenznummer an den Kontoinhaber weiterzuleiten.

(5) LogPay wird im Rahmen des Registrierungsprozesses für das SEPA-Lastschriftverfahren oder bei einem Wechsel von einem anderen Zahlverfahren auf das SEPA-Lastschriftverfahren nach eigenem Ermessen eine Überprüfung der Bonität des Kunden durchführen. Dies erfolgt durch Abgleich der angegebenen Personendaten des Kunden gegen den Datenbestand eines Bonitätsdienstleisters (siehe Datenschutzerklärung).

## 8.3 Zahlung per Kreditkarte

(1) Die Abrechnung der gekauften Tickets über das Kreditkartenverfahren ist nur mit Visa, American Express und MasterCard möglich. Andere Kreditkartentypen werden derzeit nicht akzeptiert.

(2) Während des Bestellvorgangs werden die folgenden Zahlungsdaten des Kunden erfasst

1. Name und Vorname des Kreditkarteninhabers
2. Kreditkartentyp (Visa, American Express oder MasterCard)
3. Nummer der Kreditkarte
4. Ablaufdatum der Kreditkarte
5. CVC-Code der Kreditkarte

und an den Server der LogPay zum Forderungseinzug übertragen.

(3) Das System der LogPay überprüft die vom Kunden angegebenen Kreditkartendaten auf Richtigkeit und gegebenenfalls vorhandene Sperrvermerke des jeweiligen Kreditkartenherausgebers. Im Falle, dass der Kunde nicht der Inhaber der angegebenen Kreditkarte ist, stellt er sicher, dass die Einwilligung des Karteninhabers für die Belastung vorliegt. Der Kunde hat zudem sicher zu stellen, dass die angegebene Kreditkarte nicht gesperrt ist und über ein ausreichendes Limit verfügt. Sollte die Autorisierung aus irgendeinem Grund fehlschlagen, erhält der Kunde eine entsprechende Fehlermeldung.

(4) Der Zeitpunkt der Abbuchung vom Konto des Kunden ist durch den jeweiligen Kreditkartenvertrag des Kunden mit seinem Zahlungsdienstleister festgelegt.

(5) Sofern der Zahlungsdienstleister des Kunden das „3D Secure-Verfahren“ (Verified by Visa / MasterCard® SecureCode™) unterstützt, findet dieses zur Erhöhung der Sicherheit gegen Missbrauch für die Bezahlung mit Kreditkarte Anwendung. Sollte der Zahlungsdienstleister des Kunden das 3D Secure-Verfahren nicht unterstützen, erfolgt die Prüfung nicht.

(6) Der Kunde hat sicher zu stellen, dass die Forderung über die Kreditkarte eingezogen werden kann. Sollte der Kunde ungerechtfertigt ein Charge Back (Rückgabe des Betrages) veranlassen oder der Einzug der Forderung aus von ihm zu vertretenden Gründen scheitern, ist er verpflichtet, für ausreichend Deckung oder für die Behebung des Grundes der Zahlungsstörung zu sorgen, so dass neben dem ausstehenden Betrag die angefallenen Fremdgebühren des Zahlungsdienstleisters zu dem in der Mahnung genannten Tag eingezogen werden können. LogPay ist berechtigt, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

(7) Die eingereichten Forderungen, welche aus dem Kauf von Tickets resultieren, erscheinen dem Kunden in der Kreditkartenabrechnung seines Zahlungsdienstleisters als Gesamtbetrag in Euro. Detaillierte Informationen über die Zusammensetzung des Gesamtbetrages kann der registrierte Kunde über den Webshop einsehen und abrufen.

#### **8.4 Sperrung naldo-Login**

(1) Sollte die Zahlung des Kunden fehlschlagen, wird der naldo-Login und somit der Zugang zum naldo-Online-Ticket-Shop und zum mobilen Ticketshop der naldo-App gesperrt.

(2) Stellt der Kunde die missbräuchliche Nutzung seines naldo-Logins fest, ist er verpflichtet, dies umgehend der RSV bzw. bei missbräuchlicher Nutzung seines Abo-25-Portal-Logins der RAB, IGP oder Reisch mitzuteilen. RSV bzw. RAB, IGP oder Reisch sperrt diesen. Bis zum Zeitpunkt der Zugangssperre bzw. der Vertragsbeendigung gilt jede weitere Inanspruchnahme von Leistungen, die über den naldo-Online-Ticket-Shop, das Abo-25-Portal oder den mobilen Ticketshop der naldo-App mit dem Login des Kunden erfolgten, als von diesem veranlasst.



(3) Stellt naldo oder ein Dienstleister einen Missbrauch fest, wird das Kundenkonto sofort gesperrt. Jeder erfolgte Ticketkauf bzw. jede Inanspruchnahme von Leistungen gilt bis zum Zeitpunkt der Sperrung als vom Kunden veranlasst.

(4) Weitere Gründe zur Sperrung des Zugangs zum naldo-Online-Ticketshop oder zum mobilen Ticketshop der naldo-App eines Kunden können sich aus den übrigen Bestimmungen der vorliegenden AGB ergeben.

### **9 Haftung für Hard- und Softwareschäden**

Transaktionen, die durch falsch installierte Soft- oder Hardware des Kunden scheitern, werden voll berechnet, wenn der Datentransfer auf der Serverseite vollständig und erfolgreich abgelaufen ist. RSV, RAB, IGP oder Reisch übernehmen keine Haftung für Schäden an Hard- oder Software des Kunden, die durch das Nutzen des naldo-Online-Ticket-Shops oder der naldo-App ausgelöst werden könnten, es sei denn, dass diese Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von RSV, RAB, IGP oder Reisch bzw. ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind. RSV, RAB, IGP oder Reisch bzw. ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften nicht für Schäden, die durch den Datentransfer entstehen können.

### **10 Datenschutz LogPay**

(1) Mit der Registrierung sowie mit jeder einzelnen Nutzung willigt der Kunde ein, dass seine personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse, Bankverbindung sowie jede Änderung der vorgenannten Daten) zum Zwecke der Vertragsabwicklung oder Abrechnung an Dritte weitergegeben werden.

(2) Die im Zusammenhang mit der Nutzung der angebotenen Zahlverfahren im Rahmen des Bezahlvorgangs vom Kunden angegebenen personenbezogenen Daten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Kreditkartendaten und ggf. Mobilfunknummer) und alle Änderungen werden zum Zwecke der Abwicklung der Zahlungen und zum Forderungsmanagement von dem Finanzunternehmen LogPay Financial Services GmbH, Schwalbacher Straße 72, 65760 Eschborn, verarbeitet und genutzt.

(3) Im Rahmen des Registrierungsprozesses für das Zahlverfahren SEPA-Lastschrift und/oder bei Änderungen der Kundendaten im Zusammenhang mit dem Wechsel auf das Zahlverfahren SEPA-Lastschrift kann das Finanzunternehmen LogPay Financial Services GmbH eine Überprüfung der Angaben und der Bonität des Kunden durchführen. Dies erfolgt durch Abgleich der Personendaten gegen den Datenbestand der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Mit der Registrierung im Shop bestätigt der Kunde, dass er die Überprüfung der angegebenen Daten und der Bonität zur Kenntnis genommen hat.

(4) Zur Prüfung der angegebenen Kreditkartendaten und zur Abwicklung von Zahlungen im Kreditkartenverfahren wird das Finanzunternehmen LogPay Financial Services GmbH die Kreditkarten- und Zahlungsdaten an den Kreditkarten-Acquirer Elavon Financial Services Limited, Loughlingstown, Dublin, Irland, handelnd durch Niederlassung Deutschland, Lyoner Straße 36, 60528 Frankfurt am Main weitergeben.

(5) Für den Fall, dass der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt, werden seine personenbezogenen Daten zum Zwecke des Einzugs der Forderungen (z.B. durch Zahlungserinnerungen / Mahnungen) und der Durchsetzung der Forderungen (etwa im Rahmen eines gerichtlichen Mahnverfahrens oder der Zusammenarbeit mit einer Rechtsanwaltskanzlei bei klageweiser gerichtlicher Durchsetzung) an das Inkassounternehmen diagonal inkasso GmbH, Bremer Straße 11, 21244 Buchholz i.d.N., weitergegeben. Die Weitergabe an ein Inkassounternehmen ist insbesondere zulässig, wenn eine der unter § 28 Absatz 1 BDSG genannten Voraussetzungen vorliegt. Bei der

Verwendung der personenbezogenen Daten werden die berechtigten Belange des Kunden angemessen berücksichtigt.

(6) Die Vorschriften der §§ 28, 28a und 28b BDSG gelten ergänzend.

(7) Der Kunde hat das Recht seine Einwilligungen jederzeit zu widerrufen. Jedoch ist nach Ausübung des Widerrufsrechts die Nutzung des Shops und vor allem die Bestellung von Tickets nicht mehr möglich.

## **11 Schlussbestimmungen**

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und des restlichen Vertrages im Ganzen unberührt.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Reutlingen.